Convalere AG
Schlossstrasse 17
4133 Pratteln
TEL 061 500 10 50
FAX 061 500 10 19
sozialdienst@convalere.ch
www.convalere.ch

Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

Welche Rechte habe ich?

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Abriss dar über die wichtigsten Elemente der Sozialhilfeunterstützung. Sie dienen als Basisinformation, sind jedoch nicht vollständig und nicht abschliessend, weshalb Abweichungen im Einzelfall möglich sind.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Empfängern der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht. Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nicht nur das körperlich Notwendige, es gilt auch die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen: Die hilfeempfangende Person soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag auf Sozialhilfe bei dem für Sie zuständigen Sozialdienst einreichen, muss dieser von den Sozialen Diensten beantwortet werden.

Gegen einen Ablehnungsentscheid können Sie innert 10 Tagen Einsprache bei der für Sie zuständigen Sozialhilfebehörde der Gemeinde erheben. Wenn Sie mit dem Entscheid der ersten Beschwerde nicht einverstanden sind haben Sie die Möglichkeit, zweitinstanzlich an den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft zu gelangen. Auf den Verfügungen ist jeweils vermerkt, wie Sie Beschwerde einreichen können (Rechtsmittelbelehrung).

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende der Convalere dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.

Welche Pflichten habe ich?

Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich persönlich ausweisen. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum eingetragenen Partner/zur eingetragenen Partnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Gestützt auf § 40a SHG und §§ 17a, 17b SHV müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse sofort und unaufgefordert bekannt geben (z. B. Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen, Heirat). Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen durch Dritte ist umgehend zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse des Ehepartners/der Ehepartnerin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin und der minderjährigen Kinder, wenn sie im gleichen Haushalt angemeldet sind. Gemeldet werden müssen insbesondere auch Erbschaften während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung.

Ortsanwesenheit

Für unterstützte Personen gilt der Grundsatz der Ortsanwesenheit. Die Leistung der Sozialhilfe ist in der Regel an diese Ortsanwesenheit der unterstützten Person gebunden. Dies meint, dass unterstützte Personen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während des gesamten Unterstützungszeitraums am Unterstützungswohnsitz aufhalten. Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter im Voraus mitteilen und genehmigen lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Nicht bewilligte Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die länger als bewilligt dauern, können zu einer

Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich nicht selbst oder mit Hilfe Dritter aus einer Notlage befreien kann. Sie sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern (§ 5 SHG). Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen). Zudem sind Sie verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Sozialhilfe vorgehen (z.B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Diese sind soweit zulässig an die Convalere abzutreten.

Befolgen von Auflagen und Leistungskürzungen Gestützt auf § 11 SHG und § 17a SHV dürfen Ihnen die Sozialen Dienste Auflagen erteilen, zum Beispiel die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gekürzt oder eingestellt werden.

Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug Gestützt auf § 12 - 14 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner respektive die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten:

- wenn Ihnen oder den oben erwähnten Personen rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z. B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Pensionskasse (BVG)) oder von Dritten zugesprochen werden (§ 13 SHG). Dabei müssen Sie höchstens die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, die während des Zeitraums ausbezahlt wurden, für den Sie nachträglich Versicherungsleistungen erhalten,
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen durch eigene Arbeitsleistung in derart günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, dass eine Rückerstattung angemessen ist (§ 13 SHG),
- wenn vorhandene, aber vorerst nicht flüssige (illiquide) Vermögenswerte (z.B. Grund-, Haus- oder Stockwerkeigentum, Anteile an Erbschaften oder sonstige Vermögenswerte) nachträglich verfügbar werden.

Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen, so sind diese gestützt auf § 13a SHG samt 5% Zins zurückzuerstatten. Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30% des Grundbedarfs in Abzug bringen.

Darüber hinaus ist die Sozialhilfebehörde verpflichtet Strafanzeige einzureichen, gestützt auf Art. 148a Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), wer für sich oder andere unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder durch eine Irreführung in anderer Weise nach diesem Gesetz unrechtmässig Leistungen erwirkt. Handeln Sie arglistig, müssen Sie mit einer Strafanzeige wegen Betrugs im Sinne von Art.146 StGB rechnen. Eine Verurteilung gemäss Art. 148a oder Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

Convalere AG
Schlossstrasse 17
4133 Pratteln
TEL 061 500 10 50
FAX 061 500 10 19
sozialdienst@convalere.ch
www.convalere.ch

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Information zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Sie haben Sozialhilfe beantragt und mussten dazu Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen machen und verschiedene Dokumente beibringen. Die Sozialhilfeorgane gehen davon aus, dass Sie Ihr Einkommen und Vermögen vollständig und wahrheitsgetreu deklariert haben.

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen wurde per 1. Oktober 2016 ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Neben dem Betrugsdelikt ist auch der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe strafbar und kann im Falle einer Verurteilung zu einem Landesverweis führen. Der neue Straftatbestand (Art. 148a StGB) wurde im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative eingeführt und betrifft alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. Im Gegensatz zum Betrug (Art. 146 StGB) wird ein unrechtmässiger Bezug auch dann strafbar sein, wenn die Täterin oder der Täter ohne Arglist eine unrechtmässige Leistung erwirkt.

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht,
- Tatsachen verschweigt, oder
- die Sozialhilfebehörde in irgendeiner Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zusteht.

Wir empfehlen Ihnen bei Unsicherheiten hinsichtlich der Meldepflichten die Sozialen Dienste vorgängig zu konsultieren. Sie haben sämtliche Veränderungen Ihrer Situation umgehend zu melden.

Der neue Straftatbestand ist ein Offizialdelikt und wird daher von Amtes wegen verfolgt. Die Sozialhilfebehörde ist im Falle eines unrechtmässigen Bezugs zur Anzeige verpflichtet. Bei einer Verurteilung sieht das Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Landesverweisung im Falle einer Verurteilung möglich

Für ausländische Staatsangehörige ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass mit der Einführung von Art. 148a StGB die rechtlichen Anforderungen für eine unter Strafe gestellten unrechtmässigen Sozialhilfebezug und damit auch für eine Ausweisung aus der Schweiz viel tiefer liegen.

Sollten Sie nicht allein leben, bitten wir Sie, die in Ihrem Haushalt lebenden, mitunterstützten Personen zu informieren.

Meldepflichten im Bereich Einkommen und Vermögen

Sie sind als unterstützte Person verpflichtet, sämtliche Leistungen, welche Sie beziehen oder erhalten haben, zu melden und über Ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben. Zu melden sind unter anderem auch Dinge, welche keinen unmittelbaren materiellen Wert (das heisst Geldwert) haben. Folgende Dinge sind beispielsweise zu deklarieren:

- Als Vermögen gelten alle Geldmittel, Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Grundeigentum, Liegenschaften und allgemein andere Vermögenswerte beziehungsweise Güter, auf die ein Eigentumsanspruch besteht, sowie realisierbare Versicherungs- und Vorsorgeansprüche. Dazu gehören auch etwaige Erbansprüche. Es sind auch sämtliche Einnahmen zu melden, auch wenn Ihnen diese gering erscheinen (bspw. Trinkgelder).

- Bank- resp. Postkonten sämtlicher Konten sind von allen Personen zu melden, welche mittels materieller Sozialhilfe unterstützt werden sollen. Wenn Sie Kinder haben, sind deren Konten ebenfalls anzugeben. Sie sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Behörde oder dem ausführenden Amt, auch nach Einreichen des Gesuchs, auf Verlangen weitere Belege vorzulegen.

- Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, welche Sie beispielsweise von Verwandten oder anderen Personen erhalten, müssen gemeldet werden. Als Naturalleistungen zählen sämtliche Vergünstigungen oder Unterstützungen, welche Sie finanziell entlasten. Dies können kostenlose Lebensmittel sein, welche sie regelmässig erhalten, ebenso wie Vergünstigungen bei der Miete (bspw. wenn jemand bei Ihnen als Untermieter wohnt) oder anderweitige wirtschaftliche Vorteile. Dazu gehört beispielsweise auch die regelmässige Nutzung eines Fahrzeugs eines Bekannten.

- Anteile an Firmen (AG, GmbH, Einzelfirma etc.), welche z.B. im Handelsregister eingetragen sind oder in irgendeiner Form mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese zum Beispiel inaktiv sind oder von einer Drittperson bewirtschaftet werden. Sobald Ihr Name mit einer Firma in Verbindung steht, muss diese gemeldet werden. Sollten Sie noch über Dinge von wirtschaftlichem Wert (Werkzeuge oder Maschinen, Fahrzeuge etc.) innerhalb der Firma verfügen, sind diese detailliert zu melden und entsprechende Nachweise einzureichen.

Sollten Sie feststellen, dass Sie vergessen haben etwas anzugeben, müssen Sie dies unverzüglich dem Sozialdienst melden. Sollten Sie etwas verschweigen oder Informationen nicht weitergeben, kann dies strafrechtliche Folgen (polizeiliche Anzeige) und/oder Kürzungen der Leistung zur Folge haben.

Mit der Unterzeichnung dieses Merkblattes erkläre ich, dass ich vom Strafbestand Art. 148a StGB sowie den daraus resultierenden Konsequenzen im Falle eines unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe Kenntnis genommen habe.

Name / Vorname: .....

(Bitte in Blockschrift)

Ort / Datum .....

Gesuchsteller/in:

.....

Ehegatte/in oder eingetragene/r Partner/in:

.....

Convalere AG
Schlossstrasse 17
4133 Pratteln
TEL 061 500 10 50
FAX 061 500 10 19
sozialdienst@convalere.ch
www.convalere.ch

Abgabe der Kontoauszüge

Es ist Aufgabe der Sozialhilfebehörde dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Aus diesem Grund kennt die Sozialhilfe ein System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. So soll die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfemissbrauchs möglichst gering ausfallen. Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) sowie die Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet hilfesuchende Personen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (§ 7 SHG, § 11 SHG Abs. 2 sowie § 17a SHV). Gestützt auf § 40a SHG und § 17a SHV müssen unterstützte Personen der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse sofort und unaufgefordert bekannt geben (z. B. Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen, Heirat). Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe ist strafbar. Die Sozialhilfebehörde ist im Falle eines unrechtmässigen Bezugs zur Anzeige verpflichtet. Bei einer Verurteilung sieht das Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe oder die Landesverweisung vor (Art. 148a StGB).

Damit die Sozialhilfebehörde ihrer Klientel eine schnellere Abklärung der jeweiligen Bedürftigkeit garantieren, sowie Unstimmigkeiten betreffend Kontoeingängen zeitnaher mit den unterstützten Personen angehen können, ergibt sich bei dem Vorgehen der Einreichung der Kontoauszüge folgende Änderung für unterstützte Personen:

Sie sind dazu verpflichtet, alle vier Monate detaillierte Kontoauszüge sämtlich bestehender Kontos (d.h. laufende Kontos, Sparkontos, Kontos von Kindern, Kontos auf welchen keine Bewegungen passiert sind, etc.) unaufgefordert dem Sozialdienst Convalere einzureichen. Sämtlich nicht deklarierte Eingänge auf den Konten werden den kommenden Unterstützungszahlungen angerechnet. Werden die Kontoauszüge zu spät, unvollständig oder
nicht eingereicht, so wird der Sozialdienst Convalere eine Herabsetzung der Unterstützung veranlassen.

- **Wann müssen die detaillierten Kontoauszüge eingereicht werden?**
  Die Kontoauszüge müssen folgendermassen eingereicht werden:

Kontoauszüge 01. Januar – 30. April	bis zum 15. Mai
Kontoauszüge 01. Mai – 31. August	bis zum 15. September
Kontoauszüge 01. September – 31. Dezember	bis zum 15. Januar

- **Was passiert, wenn die Kontoauszüge zu spät, unvollständig oder nicht eingereicht werden?**
  Werden die Kontoauszüge zu spät, unvollständig oder nicht eingereicht, wird der Sozialdienst Convalere eine Herabsetzung der Unterstützung veranlassen. Das heisst, dass ab dem Folgemonat die Unterstützungszahlung des Sozialdiensts Convalere an Sie gekürzt werden kann und Sie somit weniger Sozialhilfegelder erhalten.

- **Was passiert, wenn auf den Kontoauszügen Eingänge zu verzeichnen sind?**
  Sämtliche Kontoeingänge sind als Einkommen zu bewerten und werden der nächsten Unterstützungszahlung angerechnet. Das heisst, dass jene Beträge, welche Sie auf Ihre Konten erhalten haben und welche Sie dem Sozialdienst Convalere vorgängig nicht angegeben haben summiert werden und in der kommenden Unterstützungszahlung in Abzug gebracht werden.

- **Was wird unter Einkommen verstanden?**
    - Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit
    - Erwerbsersatzeinkommen (Taggelder von ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)
    - Renten (AHV, IV, BVG), inkl. Vorbezüge
    - Gelder aus Versicherungszahlungen (Lebensversicherung, etc.)
    - Praktikums- und Lehrlingslohn
    - Hilflosenentschädigung (Die Hilflosenentschädigung wird nicht bei der anspruchsberechtigten Person, sondern bei derjenigen Person, die die Hilfe leistet als Einkommen berücksichtigt.)
    - Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche)
    - Ausbildungsbeiträge
    - Entschädigung für Haushaltsführung
    - Erbschaften
    - Sonstige Leistungen Dritter (Geldzahlungen/Geldgeschenke von Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, etc.)
    - Rückzahlungen von Leistungen, welche zuvor von dem Sozialdienst Convalere übernommen wurden (z.B. Rückzahlung Prämienverbilligung, Rückzahlung Heiz- und Nebenkosten, etc.)

Dieses Merkblatt ist als nicht abschliessend zu betrachten. Sollten Sie diesbezüglich Fragen oder Unklarheiten haben, so dürfen Sie sich an den Sozialdienst Convalere wenden. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Name / Vorname: .....

(Bitte in Blockschrift)

Ort / Datum .....

Gesuchsteller/in:

.....

Ehegatte/in oder eingetragene/r Partner/in:

.....

Convalere AG
Schlossstrasse 17 TEL 061 500 10 50 sozialdienst@convalere.ch
4133 Pratteln FAX 061 500 10 19 www.convalere.ch

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich den Sozialdienst Convalere, die für den Vollzug des gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte, die für die Abklärung des Unterstützungsanspruch oder der Abwicklung der beschlossenen Unterstützung notwendig sind, gemäss § 38 Sozialhilfegesetz einzuholen. Weiter ist der Sozialdienst Convalere gegenüber Sozialversicherungen gestützt auf bundesrechtliche Vorschriften zur Einholung notwendiger Auskünfte berechtigt (Art. 50a Abs. 1 lit. e AHVG; Art. 66a Abs. 2 IVG; Art. 26 ELG; Art. 97a Abs. 1 lit. f AVIG; Art. 84a; Abs. 1 lit. h KVG; Art. 97 Abs. 1 lit. i UVG; Art. 86a Abs. 1 lit. a BVG).

Ich erkläre Kenntnis davon genommen zu haben, dass der Sozialdienst Convalere berechtigt ist, bei kantonalen, kommunalen und Bundesbehörden sowie bei Drittpersonen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu beschaffen.

Weiter nehme ich zur Kenntnis, dass gestützt auf § 2 Absätze 1 und 4 sowie § 38c Sozialhilfegesetz der Sozialdienst Convalere bei weiteren Institutionen und Dritten Auskünfte einholen können, soweit diese persönliche und/oder wirtschaftliche (Hilfe-)Leistungen erbringen und deren Auskünfte zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sozialhilfe erforderlich sind.

Ich erkläre meine Einwilligung zu Anfragen von:

- Institutionen zur Arbeitsintegration oder sozialen Integration
- Kantonalen Behörden
- Kommunalen Behörden
- Bundesbehörden
- Arbeitgebern
- Versicherungen
- Banken
- Behandelnden Ärztinnen und Ärzte
- mir gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen
- Privatversicherungen
- Tagesheimen
- Beratungsstellen (z.B. für Familien, Schuldenbereinigung oder Sucht)
- Vermietern

Ich entbinde die kontaktierten Stellen vom Berufs- und Amtsgeheimnis und ermächtige diese, soweit sie nicht bereits gesetzlich dazu verpflichtet sind, dem Sozialdienst Convalere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Erklärung gilt für die Dauer der Unterstützung, auch bei Unterstützungsunterbrüchen bis zu sechs Monaten, und sechs Monate nach Unterstützungsende. Für Belange der Rückerstattung gilt die Erklärung während 10 Jahren nach Unterstützungsende.

Name / Vorname: .....

(Bitte in Blockschrift)

Ort / Datum .....

Gesuchsteller/in:

.....

Ehegatte/in oder eingetragene/r Partner/in:

.....